

## **SVLFG** Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Das Deutsche Medizinische Zentrum am Toten Meer ist eine Einrichtung gem. § 107 SGB V. Mit der zuständigen SVLFG wurde ein Versorgungsvertrag und eine Vergütungsvereinbarung nach §111 SGB V abgeschlossen. Ihre SVLFG kann die Kosten für eine stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme (§40 Abs. 2 SGB V) im Ausland (§ 18 SGB V) unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen. Diese sind in der Regel:

- erfolglose Behandlung im Inland
- oder lange Wartezeiten in deutschen Einrichtungen

### **Der Ablauf sollte wie folgt sein:**

#### **Einweisung**

Medizinische Notwendigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes mit ausführlicher Begründung und Empfehlung der Durchführung einer stationären Klimatherapie am Toten Meer.

#### **Therapie Inland**

Nachweis und Dokumentation der im Inland durchgeführten Maßnahmen, (Dokumentation sollte möglichst ausführlich abgefasst sein) mit Ergebnisdefinition über bereits durchgeführte stationäre therapeutische Maßnahmen im Inland und deren Erfolglosigkeit.

#### **Antragstellung bei der SVLFG**

Antrag auf eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme im Deutschen Medizinischen Zentrum am Toten Meer. Den Hinweis geben, dass das Deutsche Medizinische Zentrum (DMZ) anerkannt ist und einen Versorgungsvertrag und eine Vergütungsvereinbarung nach § 111 SGB V mit der zuständigen SVLFG abgeschlossen hat.

#### **Prüfung durch die SVLFG**

Prüfung durch die SVLFG unter gesetzlich vorgeschriebener Einbeziehung des Medizinischen Dienstes.